lichkeiten der Kirche nicht die theoretischen Überlegungen, sondern die geschichtlichen Tatsachen das Wichtige seien.

<sup>4</sup> Internationale Theologenkommission, L'Eglise dans le monde, DC Nr. 1909, 65, und L'Unique Eglise du Christ (Paris 1985) 38.

<sup>5</sup> Avery Dulles, Bishops' Conference documents, what is doctrinal authority: Origins, Jan. 1985, Bd. 14, Nr. 32, 530. Vgl. auch die Hinweise Johannes Pauls II. auf die Kollegialität bezüglich der Bischofskonferenzen in seiner Ansprache an die Bischöfe von Neuguinea: DC Nr. 1876, 626. Zur Weiterentfaltung des Themas durch den Papst vgl. seine Ansprachen an die Bischöfe der Schweiz: DC Nr. 1878, 734f.

6 Ratzinger, Zur Lage des Glaubens, aaO. 59f.

<sup>7</sup> Vgl. Hervé Legrand, L'Eglise se réalise en un lieu: Initiation à la pratique de la théologie, Bd. 3 (Paris 1983) 144–180.

8 Vgl. Ratzinger, aaO. 60: «Keine Bischofskonferenz hat als solche eine lehramtliche Funktion.»

Aus dem Französischen übersetzt von Arthur Himmelsbach

#### HENRI TEISSIER

1929 in Lyon geboren. Lizentiat in Literaturwissenschaften (Rabat) und in Philosophie (Sorbonne). Dann Studium der Theologie am Institut Catholique in Paris (1949-1955). Dann Studium der arabischen Sprache (Abschluß mit Diplom). 1956-1958 Spezialisierung in Islamwissenschaften am Institut Dominicain d'Etudes Orientales und an der Universität Kairo. Als Priester der Diözese Algier erwarb er die algerische Staatsbürgerschaft. Zuerst Generalsekretär der Katholischen Aktion, dann Direktor des Centre des Langues et de Pastorale. 1973 Bischof von Oran. 1981 Rückkehr nach Algier als Erzbischof-Koadjutor von Kardinal Duval. Seit 1979 Vizepräsident der Caritas Internationalis, seit 1982 Präsident der Bischofskonferenz von Nordafrika, seit 1983 Mitglied des Rates beim Generalsekretariat der Römischen Bischofssynode. Veröffentlichungen: Zahlreiche Aufsätze über den islamisch-christlichen Dialog und über die Theologie der Mission. Zwei Bücher: Eglise en Islam (Ed. du Centurion, Paris 1984); La Mission de l'Eglise (Desclée 1985). Anschrift: 13, Rue Khélifa-Boukhalfa, Alger, Alge-

Peter Huizing

Subsidiarität

# Eine merkwürdige Empfehlung

Im Schlußbericht der außergewöhnlichen Versammlung der Bischofssynode im Jahr 1985 heißt es unter Nummer C «Die Kirche als Gemeinschaft (communio)» n. 8, c: «Es wird empfohlen, eine Untersuchung einzuleiten über die Frage, ob das in der menschlichen Gesellschaft geltende Subsidiaritätsprinzip auch in der Kirche Anwendung findet und, wenn ja, inwieweit und in welchem Sinne die Anwendung möglich und eventuell notwendig ist» (vgl. Pius XII., AAS 38 [1946] s. 144).»

# Ein entgegengesetzter Beleg

Diese Empfehlung ist vor allem deshalb so verwunderlich, weil sie genau das Gegenteil von dem Text aussagt, auf den sie sich bezieht. Es handelt sich um eine Rede von Papst Pius XII. am 20. Februar 1946, als das Kardinalskollegium durch die Ernennung verschiedener Nichtitaliener internationalisiert wurde. Der Papst ging dabei aus von den Worten des Paulus an die Christen in Ephesos über die verschiedenen Gaben, mit denen die Kirche aufgebaut wird und die vom Herrn der Kirche gegeben wurden, «um die Heiligen für ihren Dienst zum Aufbau des Leibes Christi auszustatten» (Eph 4,11-16). Darauf zitiert der Papst aus der Enzyklika Quadragesimo Anno des Papstes Pius XI. vom 15. Mai 1931. An der betreffenden Stelle ist davon die Rede, daß es gegen Gottes Gesetz verstößt, wenn dem Menschen genommen wird, was er mit eigenem Fleiß und aus eigenen Kräften selbst vollbringen kann, um dies einer größeren Gemeinschaft zu übertragen. Pius XII. wendet diesen Gedanken dann sofort an auf die Beziehung zwischen kleineren und niedrigeren Gemeinschaften einerseits und größeren und höheren andererseits, um dann mit dem Zitat aus Quadragesimo Anno fortzufahren: Alles Handeln einer Gemeinschaft sei kraft ihres Wesens und Begriffes subsidiär. Dieses Handeln solle den Mitgliedern der Gemeinschaft eine Unterstützung sein, dürfe ihnen aber nicht ihre Verantwortung nehmen oder sie zunichte machten. Schließlich erklärt Pius XII.,

daß dieses Prinzip für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und so auch für das Leben der Kirche gelte, ohne daß dies ihre hierarchische Struktur beeinträchtige.

## Das Subsidiaritätsprinzip als Norm der Gerechtigkeit in der Kirche

Daß der Papst diesen letzten Zusatz nicht als eine Einschränkung gemeint hat, etwa: «wenn dies nicht ihre hierarchische Struktur beeinträchtigt», geht deutlich aus seiner Rede am 5. Oktober 1957 auf dem zweiten Weltkongreß des Laienapostolats hervor. In dieser Rede erklärte er, daß die kirchlichen Behörden, was das Laienapostolat angehe, im allgemeinen vom Subsidiaritätsprinzip ausgehen sollten. Den Laien sollen die Aufgaben anvertraut werden, die sie genauso gut oder sogar besser als die Priester erfüllen können. Sie sollen im Rahmen der ihnen eigenen Aufgabe sowie der Aufgaben, die ihnen aufgrund des allgemeinen Interesses der Kirche anvertraut werden, frei und in eigener Verantwortung handeln können<sup>1</sup>. Für Papst Pius XII. ist also das Subsidiaritätsprinzip eine fundamentale Norm der Gerechtigkeit, die die hierarchische Leitung der Kirche bindet und auch für die von ihr aufrechtzuerhaltende Ordnung volle Gültigkeit besitzt.

## Die Einstellung bei der ersten Versammlung der Synode im Jahr 1967

Es gibt aber auch noch andere Gründe, jene Empfehlung der Synode des Jahres 1985 als merkwürdig zu empfinden. Denn sie stimmt kaum überein mit dem, was die erste allgemeine Versammlung der Bischofssynode kurz nach dem Konzil im Jahr 1967 über das Subsidiaritätsprinzip in bezug auf die Führung der Kirche gesagt hat. Der Synode waren mehrere von der päpstlichen Kommission für die Revision des Kirchenrechtes formulierte Prinzipien zur Beurteilung vorgelegt worden. Mit diesen Prinzipien sollten, so war es die erklärte Absicht, allgemeine Grundsätze festgelegt werden, die gewährleisteten, daß im revidierten Kirchenrecht Geist und Buchstabe des Konzils voll zur Geltung kämen. Nr. 4 dieser Prinzipien hatte die Überschrift «Uber die Aufnahme besonderer Vollmachten im Gesetzbuch» - allerdings ging der betreffende Abschnitt in seinem Inhalt darüber hinaus. Bis dahin mußten die Bischöfe für allerlei, und zwar auch wirklich unwichtige Angelegenheiten die

Erlaubnis Roms einholen oder um besondere Vollmachten bitten. Das Konzilsdekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche hatte in seiner Nummer 8 bestimmt, daß den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel (!) fortan in den ihnen anvertrauten Diözesen kraft ihres Amtes die unmittelbare, auf eigene Verantwortung hin auszuführende Gewalt zukomme, die zur Ausübung ihres Hirtenamtes erforderlich sei, unbeschadet der Befugnis der Päpste, sich selbst oder einer anderen Obrigkeit bestimmte genau umschriebene Fälle vorzubehalten. Zudem wird «den einzelnen Diözesanbischöfen die Vollmacht erteilt, die Gläubigen, über die sie nach Maßgabe des Rechtes ihre Gewalt ausüben, in einem besonderen Fall von einem allgemeinen Kirchengesetz zu dispensieren, sooft sie es für ihr geistliches Wohl für nützlich erachten, wenn nicht von der höchsten Autorität der Kirche ein besonderer Vorbehalt gemacht wurde».

Diese Frage der vorzubehaltenden Fälle kam erneut zur Sprache in der Nr. 5 der Prinzipien im Rahmen der umfassenderen Thematik «Über die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips in der Kirche». Schon zuvor hatte dieses Prinzip beim Konzil konkrete Anwendung gefunden, als es darum ging, daß die örtlichen Behörden die nötige Freiheit haben sollten, allgemeine Normen durch örtliche Bestimmungen den örtlichen Bedürfnissen anzupassen. So sollte die Verwaltung der kirchlichen Güter der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und dem örtlichen Brauchtum entsprechen. Ähnliches gilt für die Anwendung des Kirchenrechtes: Zwar sollte in der gesamten Kirche eine einheitliche Rechtspflege angestrebt werden, diese müsse aber auch den jeweiligen Normen für Rechtsverfahren ange-

paßt werden.

Bei der Abstimmung in der Synode wurde Nr. 4 mit 139 Stimmen gegen zwei Gegenstimmen und 46 Stimmen «unter Vorbehalt» gutgeheißen. Dabei bezog sich der Vorbehalt jener 46 Stimmen entweder auf bestimmte Details, oder es wurde darauf insistiert, das Subsidiaritätsprinzip solle auch im Sinne einer größeren Selbständigkeit der Ordensleute und kirchlicher Rechtspersonen Anwendung finden. Auch Nummer 5 wurde mit 126 Stimmen, einer Gegenstimme und 38 Stimmen «unter Vorbehalt» gutgeheißen. Nach den Vorstellungen dieser letzten Stimmen sollten entweder die Normen für eine richtige Anwendung des Prinzips genauer umschrieben werden, oder das Prinzip sollte für alle Ebenen des kirchlichen Lebens, auch in bezug auf die Laien, gelten, wobei gerade dies letzte von einem der Konzilsteilnehmer als unrichtig und gefährlich betrachtet wurde<sup>2</sup>.

### 1969 und 1983 weitere Bestätigungen des Subsidiaritätsprinzips

Es würde uns zu weit führen, die Frage zu erörtern, inwieweit das Prinzip im kirchlichen Gesetzbuch des Jahres 1983 Anwendung gefunden hat. Jedenfalls ist es in der kirchlichen Gesetzgebung akzeptiert worden und hat dort Gesetzeskraft. Vielleicht ist das sprechendste Beispiel für die eingreifende Veränderung, die hier stattgefunden hat, die Tatsache, daß die Ortskirchen, Bistümer, Pfarren und religiösen Gemeinschaften nicht mehr als administrative Unterabteilungen der einen Weltkirche betrachtet werden, sondern als selbständige Subjekte kirchlichen Lebens und kirchlichen Rechtes, als Gemeinschaften, in denen und aus denen die eine Kirche als Kirche existiert.

Bei der ersten außergewöhnlichen Versammlung der Bischofssynode im Jahr 1969 erklärte Paul VI. in bezug auf das Subsidiaritätsprinzip, das schon bei der Vorbereitung dieser Versammlung von vielen Bischöfen als eine wichtige Norm der Beziehungen zwischen den kirchlichen Amtsträgern und dem gläubigen Volk und zwischen dem Papst und den Bischöfen hervorgehoben worden war, daß dieses Prinzip vorsichtig angewandt werden solle, ohne das Wohl der Kirche durch zu unterschiedliche und weitreichende Formen ortskirchlicher Autonomie zu gefährden. Auch auf der Synode selbst bestand keine Spur von Zweifel daran, daß das Prinzip anzuwenden sei<sup>3</sup>.

# Kein Interesse an einer Änderung bei den Teilnehmern an der Synode 1985

Wie wurde dann diese Frage auf der Synode 1985 behandelt? Im Bericht von Kardinal Danneels über die Antworten der Bischofskonferenzen auf die ihnen vom Sekretariat der Synode gestellten Fragen wird erwähnt, daß in vielen Antworten eine Verbesserung der Beziehungen zwischen den Ortskirchen und der römischen Kurie gewünscht wurde. Auch fanden in ihnen die Kollegialität der Bischöfe und die Funktion der Bischofskonferenzen besondere Aufmerksamkeit.

Auch auf der Synode selbst kamen diese Themen wiederholt zur Sprache. Der Vorsitzende der Bischofskonferenz der USA, Bischof James W. Mallone, äußerte den Wunsch, die Synode möge die Lehre der Kollegialität und den von dieser Lehre den Bischofskonferenzen gegebenen Impuls neu bekräftigen. Der ehemalige Bischof von Oslo und Vertreter der nordischen Bischofskonferenz John Gran forderte eine effizientere praktische Anwendung des Subsidiaritätsprinzips: Die Tendenz, die Diözesanbischöfe wieder mehr als Vertreter Roms denn als selbständige Diözesanbischöfe zu sehen und zu behandeln, solle nicht unterschätzt werden. Erzbischof Carter von Kingston, Jamaika, klagte darüber, daß in Rom viele Entscheidungen getroffen werden, die besser in den Bistümern selbst getroffen würden. Der Vorsitzende der australischen Bischofskonferenz, Erzbischof Francis Robert Rush, plädierte für eine sorgfältige theologische Begründung und Erörterung und ein effizienteres Funktionieren der Bischofskonferenzen4. Es gab also bei den Teilnehmern der Synode keinen Grund dafür und kein Interesse daran, das Subsitiaritätsprinzip in Frage zu stellen. Im Gegenteil. Wie kam es dann aber schließlich zu der Empfehlung der Synode, dieses Prinzip doch zu überprüfen?

### Ein Hinweis Hebblethwaites

Vielleicht findet man hier einen Hinweis im Bericht des Journalisten Peter Hebblethwaite, der von manchen seiner Kollegen als unübertroffener «Vatikanspezialist» betrachtet wird<sup>5</sup>. Einer der Bischöfe hatte vor der Versammlung vorgetragen, daß viel Ärger vermieden worden wäre, wenn man in der Frage der Befreiungstheologie das Subsidiaritätsprinzip beachtet hätte, mit anderen Worten, wenn man in dieser Frage die Zuständigkeit der Ortskirche, hier der brasilianischen Kirche, anerkannt hätte. Zwei brasilianische Prälaten, José Ivo Lorscheiter und Aloísio Lorscheider hatten zuvor schriftlich ihr Urteil über diese Befreiungstheologie eingereicht, während es der kolumbianische Bischof Dario Castrillón Hoyos für nötig hielt, öffentlich mit großer verbaler Gewalt über diese Theologie und die «Volkskirche» herzuziehen. Hebblethwaite stellt fest, daß dies ein grelles Licht wirft auf den Konflikt zwischen den Befürwortern einer wirklichen Kollegialität und den Befürwortern einer zentralistischen Führung der Kirche.

### Die Rede Jérôme Hamers

Laut einer Pressemitteilung vom 22. November hat Kardinal Jérôme Hamer auf einer Zusammenkunft des Kardinalskollegiums noch vor der Synode einen Vortrag gehalten über die Beziehung zwischen der römischen Kurie einerseits und den Diözesanbischöfen und Bischofskonferenzen andererseits. Nach einer Hervorhebung der ekklesiologischen Bedeutung der Kurie äußerte er sich über das Wesen der Bischofskonferenzen und das Subsidiaritätsprinzip, auf das sie sich beriefen. Hamer habe dabei dargelegt, es sei die eigene Aufgabe der Kurie, den Papst in seiner höchsten pastoralen Verantwortung zu unterstützen, nicht aber das Kollegium der Bischöfe, auch wenn dieses zusammen mit dem Papst an jener höchsten pastoralen Verantwortung in der Kirche Anteil habe. Die Kurie verdanke ja ihre Existenz und ihre Kompetenzen nicht dem Kollegium, sondern seinem Haupt. Dennoch sei für die Kurie dieselbe pastorale Sorge und Verantwortung bestimmend, die das Haupt und die Mitglieder des Kollegiums der Bischöfe im einen Dienst an der Kirche vereine. Daher habe die Kurie die Aufgabe, mit allen Ortskirchen in Verbindung zu stehen, und diese hätten das Recht und die Pflicht, mit der Kurie in Verbindung zu stehen. Dagegen seien die Bischofskonferenzen keine Konkretisierung des Kollegiums der Bischöfe für ein bestimmtes Gebiet, sondern sie seien reine Zusammenkünfte der Bischöfe eines solchen Gebietes, wobei diese zusammen über nicht mehr Autorität verfügten, als ihnen so schon zustehe. Wenn diese Konferenzen in bestimmten Fällen durch päpstliches Recht oder aufgrund päpstlicher Delegation kollegial bindende Beschlüsse fassen könnten, beruhe der verpflichtende Charakter dieser Beschlüsse auf der Autorität des Papstes und nicht auf der der versammelten Bischöfe. Schließlich habe Hamer gegen das Subsidiaritätsprinzip folgende Argumente angeführt: Dieses Prinzip gelte im allgemeinen im Rahmen der politischen Gesellschaft, und die kirchlichen Außerungen über dieses Prinzip seien auch in einem solchen Kontext zu verstehen; in der Kirche reiche es, wenn die zentrale Autorität der Kirche die den jeweiligen Ortskirchen eigenen Kompetenzen respektiere; für viele bewahre das Subsidiaritätsprinzip seine politischen Merkmale; es weise der Universalkirche nur eine subsidiäre Funktion im Hinblick auf die Ortskirche zu, und dabei könne sich die

Aufgabe der Universalkirche doch nicht auf eine solche untergeordnete Nebenfunktion beschränken.

### Im Hintergrund: Die Spannungen um die Befreiungstheologie

Im Rahmen der Informationen, die uns über die Synode zur Verfügung stehen, ist es schwierig, keinen Zusammenhang zu sehen zwischen dieser Darlegung Hamers, so wie sie uns bekannt ist, und der erwähnten Empfehlung des Konzils. Zudem spricht auch einiges dafür, daß im Hintergrund die Spannungen um die Befreiungstheologie eine wichtige Rolle gespielt haben, die sich ja in einer Kompetenzfrage zuspitzten: Wer sollte in dieser Angelegenheit das letzte Wort haben? Dies könnte der Grund sein, weshalb eine der beiden Parteien eine Theologie entwikkelte, nach der die römische Kurie ein Organ der Universalkirche sei, während die Bischofskonferenzen an sich ein nichtbindendes Beratungsgremium der Diözesanbischöfe und anderer Bischöfe seien, dem überhaupt keine Lehrautorität zukomme, und das nur dann die Autorität zu bindenden Entscheidungen habe, wenn dahinter die «Autorität der universalen Kirche» stehe. In diesem Kontext wird dann auch die Gültigkeit des Subsidiaritätsprinzip im kirchlichen Bereich geleugnet. Man beschränkt sich statt dessen auf die Anerkennung der Kompetenzen, die das Recht den einzelnen Ortskirchen zugesteht.

### Das Subsidiaritätsprinzip: Wesentliches Prinzip des kirchlichen Lebens

Wir wollen hier nicht weiter auf diese «Ekklesiologie», auf diese soundsovielte «Theologie der Kirche» eingehen, die sich darin erschöpft, daß das existierende Kirchenrecht zur theologischen Norm erhoben wird. Wohl aber sollte hier darauf hingewiesen werden, daß in dieser Konstruktion die besondere und unleugbare theologische Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für die Gemeinschaft der Kirche verlorengeht. Denn mehr noch als in der politischen Gesellschaft ist es nicht letzte Aufgabe und letzter Sinn der pastoralen Führung in derKirche, eine äußere öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten: Ihre Aufgabe und ihr Sinn ist es, letztendlich das Glaubensleben der einzelnen Gläubigen und ihre persönliche Teilnahme am Leben der kirchlichen Gemeinschaft zu stützen und zu fördern. Auch die «hierarchische Struktur» der Kirche ist letztendlich nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur dazu da, dem voll zu dienen. In diesem weit umfassenderen Sinne ist auch diese hierarchische Struktur der Kirche nach Geist und Buchstabe der Formulierung von Pius XI. «kraft ihres Wesens und Begriffes subsidiär».

- <sup>1</sup> AAS 39 (1957) 922-939, hier 927.
- <sup>2</sup> Communicationes 1 (1969) 80-82, 89, 96, 99 f.
- <sup>3</sup> Herder Korrespondenz 23 (1969) 535<sup>t</sup>.
- <sup>4</sup> Herder Korrespondenz 40 (1986) 36.
- <sup>5</sup> Buitengewone Synode: Streven 53 (1986) 435-448.

### Literatur zum Thema

- W. Bertrams, De principio subsidiarietatis in iure canonico: Periodica de re morali ... 46 (1957) 13–65.
- M. Kaiser, Das Prinzip der Subsidiarität in der Verfassung der Kirche: Archiv für katholisches Kirchenrecht 133 (1964) 3–13.
- F. Klüber, Soziallehre: LThK IX 917-920.
- René Metz, La subsidiarité, principe régulateur des tensions dans l'Eglise: Revue de Droit Canonique 22 (1972) 155–176.
- Ders., De principio subsidiaritatis in iure canonico: Acta conventus internationalis Canonistarum Romae diebus 20–25 maii 1968 celebrati (Typ. Pol. Vat., Rom 1970) 297–306.

O. von Nell-Breuning, Subsidiarität in der Kirche: Stimmen der Zeit Jg. 111/Bd. 204 (1986) 147–156.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Karel Hermans

#### PETER HUIZING

1911 in Haarlem, Niederlande, geboren. Studium der Rechte an den Universitäten Amsterdam und Nimwegen, Studium der Philosophie und der Theologie an den Fakultäten des Jesuitenordens in Nimwegen und Maastricht sowie Studium des Kirchenrechtes an der katholischen Universität Löwen sowie an der Universität Gregoriana in Rom. Lehrtätigkeit an der theologischen Fakultät des Jesuitenordens in Maastricht, an den kirchenrechtlichen Fakultäten der Gregoriana und der katholischen Universität Löwen, an den katholischen Fakultäten in Nimwegen und Tilburg, Department of Canon Law der Catholic University of America in Washington. Veröffentlichungen in verschiedenen Fachzeitschriften. Anschrift: Berchmanianum, Postbus 9017, NL-6500 GV Nimwegen, Niederlande.